

33. 1. Unter welchen Umständen ist eine von einem Kartell angedrohte und verhängte Lieferungssperre als eine zum Schadenersatz gemäß § 826 BGB. verpflichtende Handlung anzusehen?
2. Zur Auslegung der §§ 1025, 1026 ZPO.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 18. Juni 1914 i. S. Verband Deutscher Damen- und Mädchen-Mantelfabrikanten, e. V. (Bekl.) w. H. (Kl.).
Rep. VI. 168/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, der in Hef ein umfangreiches Konfektionsgeschäft betreibt, hatte im Oktober 1912 von der dem beklagten Verbands angehörigen Firma H. u. K. in Berlin „2 Backfischmäntel“ geliefert erhalten, die nach seiner Ansicht mangelhaft waren. Er wurde jedoch durch ein vom beklagten Verbands eingerichtetes Schiedsgericht zur Zahlung des Kaufpreises von 23,50 M und zur Abnahme der Mäntel verurteilt. Der Kläger weigerte sich, den Schiedsspruch anzuerkennen. Darauf schrieb ihm der Beklagte, daß, wenn er den Schiedsspruch nicht binnen einer Woche anerkenne, der Verband die sachungsmäßigen Folgerungen ziehen werde. Dies geschah denn auch wirklich. Durch ein vom Beklagten an seine sämtlichen Mitglieder gerichtetes Zirkular vom 6. März 1913 wurde allen Verbandsmitgliedern untersagt, dem Kläger bis auf weiteres irgendwelche Waren zu liefern. Die Sperre wurde den Mitgliedern des Verbandes durch zwei weitere Zirkulare vom 14. März und 16. April 1913 in Erinnerung gebracht.

Auf Grund dieser Sperre wurde dann dem Kläger von zahlreichen Lieferanten, mit denen er in Geschäftsverbindung stand, jede Warenlieferung verweigert.

Der Kläger behauptete, er sei durch die über ihn verhängte Sperre erheblich geschädigt, da dem beklagten Verbands der größte Teil der Damen- und Mädchen-Mäntel-Fabrikanten angehöre und ihm daher der Bezug der zu seinem Geschäftsbetrieb erforderlichen Damen- und Mädchenmäntel unmöglich gemacht oder doch sehr erheblich erschwert werde. Er hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, die Versendung von Sperrzirkularen bei Vermeidung einer gerichtlich festzusetzenden Strafe zu unterlassen und
2. festzustellen, daß der Beklagte dem Kläger zum Ersatz des ihm durch die Versendung der Sperrzirkulare erwachsenen und in Zukunft erwachsenden Schadens verpflichtet sei.

Die Vorinstanzen haben den Beklagten klagegemäß verurteilt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Wie das Reichsgericht in der Sache B. und Gen. gegen den beklagten Verband Rep. VI. 151/12 (Urteil vom 7. November 1912, teilweise abgedruckt in Jur. Wochenschr. 1913 S. 134 Nr. 11 und Warneyer 1913 S. 108 Nr. 182) bereits dargelegt hat, bildet der beklagte Verband ein sog. Kartell, dessen Ziele rechtlich an und für sich nicht zu beanstanden sind. Er darf aber diese Ziele nicht mit unerlaubten Mitteln verfolgen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht etwa, wie in der dem Urteile vom 7. November 1912 zugrunde liegenden Sache, darum, einen Gewerbegeoffen zum Beitritt zum Verbands durch Druckmittel, insbesondere durch Lieferungssperre zu zwingen. Vielmehr ist der Kläger als Manufakturwarendetailhändler lediglich der Abnehmer einer dem Verbands angehörigen Firma G. u. K. . . . Es liegt demnach ohne weiteres auf der Hand, daß die Satzung des beklagten Verbandes und die von diesem auf Grund seiner Satzung aufgestellten „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen“ für das Rechtsverhältnis des Klägers zu der Firma G. u. K. an und für sich nicht maßgebend sind. Erst dann, wenn die dem beklagten Verbands angehörigen Mitglieder bei ihren Verkaufsabschlüssen mit ihren Kunden jene Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abredgemäß zu einem Bestandteile des Kaufvertrags gemacht haben,

können diese für das zwischen dem Verkäufer und Käufer bestehende Rechtsverhältnis in Betracht kommen.

Zu diesen Lieferungsbedingungen gehören nun auch diejenigen Bestimmungen, die unter IV mit der Überschrift „Schiedsgericht“ aufgestellt sind. Diese lauten wörtlich: „Alle Streitigkeiten, welche sich aus dem Geschäftsverkehr auf Grund der vorstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ergeben, unterliegen, unter Ausschluß des ordentlichen Gerichts, der Entscheidung des Schiedsgerichts des Verbandes nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung. Keine Kauf- und Warenklagen gehören vor die ordentlichen Gerichte. Die Entscheidung darüber, ob eine Klage als reine Kauf- oder Warenklage anzusehen ist, steht im Zweifelsfalle den Vorstehenden des Verbandes, in Breslau und Erfurt dem Obmann des Schiedsgerichts zu. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, nur an diejenigen Abnehmer zu liefern, die die Zuständigkeit und die Entscheidungen des Schiedsgerichts anerkennen“.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die vorstehenden Festsetzungen überhaupt geeignet sind, einem Schiedsvertrag als Grundlage zu dienen, ob nicht vielmehr ein solcher im Sinne der §§ 1025 flg. BPD. zu seiner Rechtsgültigkeit voraussetzt, daß die Parteien bestimmt vereinbart haben, die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit solle durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen, wie § 1025 BPD. ausdrücklich vorsieht, während es nach den obigen Bestimmungen von dem unanfechtbaren Ermessen eines Dritten abhängt, darüber zu befinden, ob ein zwischen den Parteien entstehender Streit im Einzelfalle durch das ordentliche Gericht oder durch ein Schiedsgericht entschieden werden soll. Denn es fehlt schon an jeder Grundlage dafür, daß überhaupt zwischen dem Kläger und der Firma H. u. K. ein Schiedsvertrag zustande gekommen ist. Wenn die Revision in dieser Hinsicht geltend macht, das Berufungsgericht unterstelle, daß der Kläger die Konditionen des Verbandes bei Eingehung des Geschäfts mit der Firma H. u. K. gekannt habe, „also“ ein Schiedsvertrag zwischen dem Kläger und H. u. K. zustande gekommen sei, so ist diese Behauptung unrichtig. Das Berufungsgericht hat lediglich als möglich unterstellt, daß „der Kläger die Konditionen bei Eingehung des Geschäfts mit H. u. K. gekannt habe“, daraus aber keineswegs die Schlußfolgerung gezogen, daß ein Schiedsvertrag

zwischen dieser Firma und dem Kläger zustande gekommen sei. Diese Schlussfolgerung würde aber auch rechtsirrig sein. Denn der Beklagte hat lediglich behauptet, er selbst habe namens und im Auftrage seiner Mitglieder am 4. Januar 1910 dem Kläger unter Beifügung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes, sowie eines Mitgliederverzeichnisess eine Mitteilung überandt, wonach die seinem Verbands angehörigen Mitglieder sich verpflichtet hätten, ihren Abnehmern zu keinen günstigeren, als den mitüberandten Verkaufsbedingungen zu liefern. Mit Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landgericht, dessen Entscheidung das Kammergericht im wesentlichen beigetreten ist, dem gegenüber ausgeführt, daß durch eine derartige im Jahre 1910 vom Beklagten ausgegangene Mitteilung ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und der Firma H. u. K. nicht entstanden und noch viel weniger ein Schiedsvertrag bezüglich des von ihm im Oktober 1912 abgeschlossenen Kaufvertrags zustande gekommen ist. Dem Zustandekommen eines solchen Schiedsvertrags würde — abgesehen von den eingangs erwähnten Bedenken — schon die Vorschrift des § 1026 ZPO. entgegenstehen, wonach ein Schiedsvertrag dann keine rechtliche Wirkung hat, wenn er sich nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus ihm entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht. Der Umstand aber, daß der Beklagte im Januar 1910 dem Kläger von den „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes“ und damit auch von deren auf das „Schiedsgericht“ sich beziehenden Inhalte Mitteilung gemacht hat, konnte einen Schiedsvertrag hinsichtlich des im Oktober 1912 zwischen dem Kläger und der Firma H. u. K. abgeschlossenen Kaufgeschäfts nicht zur Entstehung bringen, dies auch dann nicht, wenn jener Mitteilung aus dem Jahre 1910 ein Mitgliederverzeichnis des beklagten Verbandes beigefügt war, in dem sich auch die Firma H. u. K. aufgeführt fand. Denn daß etwa der Kläger gewußt habe, jene Firma sei noch zur Zeit des Vertragsabschlusses mit dem Kläger, also im Oktober 1912, Mitglied des beklagten Verbandes gewesen, ist von diesem nicht behauptet worden, wie in dieser Hinsicht überhaupt irgendwelche Behauptungen nach den Tatbeständen der Urteile der Vorinstanzen nicht aufgestellt sind. Ebenfowenig steht fest oder ist auch nur vom Beklagten behauptet worden, daß dem Kläger im Oktober 1912 bekannt gewesen

wäre, die ihm im Jahre 1910 mitgeteilten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen seien zur Zeit des Vertragsabschlusses noch in unveränderter Geltung gewesen. Da nun aber, wie im landgerichtlichen Urteil ausdrücklich festgestellt ist, zwischen dem Kläger und der Firma H. u. R. bei dem Vertragsabschlusse der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verbandes überhaupt nicht Erwähnung getan worden ist, so hätten diese als stillschweigend vereinbart höchstens dann gelten können, wenn angenommen werden konnte, daß auch der Kläger bei Abschluß des Vertrags mit H. u. R. sowohl gewußt hat, daß diese Firma zu jener Zeit dem beklagten Verbande noch angehörte, wie auch, daß zu jener Zeit die ihm im Jahre 1910 mitgeteilten Bedingungen noch unverändert in Geltung waren.

Steht sonach nicht fest, daß ein gültiger Schiedsvertrag zwischen dem Kläger und der Firma H. u. R. bestanden hat, so konnte auch der von dem Schiedsgerichte des beklagten Verbandes am 4. Februar 1913 angeblich gefällte Schiedsspruch, wonach der Kläger für verpflichtet erklärt wurde, der Firma H. u. R. 23,50 M zu zahlen und die gelieferten Mäntel zu behalten, irgendwelche rechtliche Verpflichtung des Klägers nicht erzeugen. Gleichwohl wurde der Kläger durch das Schreiben des Beklagten vom 20. Februar 1913 aufgefordert, binnen einer Woche die Angelegenheit im Sinne des Schiedsspruches zu erledigen und das Urteil des Schiedsgerichts anzuerkennen, widrigenfalls der Beklagte die satzungsgemäß vorgesehenen Konsequenzen ziehen und seinen Mitgliedern entsprechende Mitteilung zugehen lassen werde. In diesem Schreiben konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum die Androhung der Lieferungssperre, also einer Maßregel erblicken, die den Kläger mittels Androhung einer Schadenszufügung zwingen sollte, sich dem Schiedsspruche zu unterwerfen. Ist nun auch der Revision zuzugeben, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts die Verhängung oder Androhung der Lieferungssperre an sich nicht als eine sittenwidrige Handlung im Sinne des § 826 BGB. anzusehen ist, so kann sie doch diesen Charakter annehmen, wenn sie dazu dient, in unerlaubter Weise von dem Gesperrten oder mit einer Sperre Bedrohten die Vornahme einer Handlung zu erzwingen. Daß im vorliegenden Falle die Androhung der Sperre die Ankündigung eines Übels enthielt, kann nicht zweifelhaft sein. Denn wie die Vorinstanz feststellt,

beläuft sich der Umsatz der dem beklagten Verbands angehörigen Mitglieder auf jährlich 150—200 Millionen *M.*, wogegen die dem Verbands nicht angehörigen Lieferanten von Damen- und Mädchenmänteln nur einen Umsatz von jährlich rund 6 Millionen *M.* erzielen. Schon daraus ergibt sich, daß die Lieferungssperre für den Kläger ein „Übel“ bedeutete, da dadurch für ihn die Möglichkeit, seinen Jahresbedarf an Damen- und Mädchenmänteln in Höhe von 25 bis 30 000 *M.* decken zu können, außerordentlich erschwert wurde.

Bei dieser Sachlage konnten die Vorinstanzen die Androhung und Verhängung der Lieferungssperre lediglich zu dem Zwecke, um vom Kläger die Anerkennung eines ungünstigen Schiedsspruchs zu erzwingen, und ihn zu verhindern, die Ungültigkeit des Schiedsvertrages und des schiedsrichterlichen Verfahrens im Rechtswege geltend zu machen, als eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung bezeichnen. Wollte man selbst annehmen, daß der beklagte Verband geglaubt hat, es sei ein rechtsgültiger Schiedsvertrag zwischen dem Kläger und der Firma *H. u. K.* zustande gekommen, so durfte er doch gegenüber dem ernsthaften, motivierten und, wie oben dargelegt, auch sachlich berechtigten Bestreiten des Klägers, daß überhaupt ein Schiedsvertrag zwischen ihm und der Firma *H. u. K.* zustande gekommen sei, durch das von ihm angewandte Zwangsmittel dem Kläger nicht die Möglichkeit nehmen, seinen abweichenden Standpunkt im Rechtswege geltend zu machen. Vielmehr mußte er es, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, seinem Mitgliede, der Firma *H. u. K.*, überlassen, durch Erhebung der Klage auf Erlass des Vollstreckungsurteils den gesetzlich vorgeschriebenen Weg zur Durchführung des Schiedsspruchs zu beschreiten; dies um so mehr, als dem Kläger zur Zeit der Androhung der Lieferungssperre ein ordnungsmäßig mit Gründen versehenen Schiedsspruch noch nicht einmal zugegangen war. Die den Kläger schädigende Lieferungssperre, die lediglich zu dem Zwecke erfolgt ist, ihn gegen seinen Willen zur Anerkennung eines nach seiner Überzeugung zu Unrecht erlassenen Schiedsspruchs — und zwar ohne Kenntnis seines näheren Inhalts und unter Verzicht auf die Möglichkeit, gemäß § 1041 ZPO. dessen Anfechtung herbeizuführen — zu zwingen, konnte demnach ohne Rechtsirrtum von den Vorinstanzen als eine gemäß § 826 BGB. zum Schadensersatz verpflichtende Handlung angesehen werden.“ . . .